DOI: https://doi.org/10.26083/tuda-7509

TANJA PINKERT (Universität Hamburg)

SLAPP-Klagen versus Klimaklagen im Kontext der Diskurstheorie des Rechts

Abstract:
Durch Klimaklagen wird das Recht zunehmend für eine sozial-ökologische Transformation mobilisiert. Gleichzeitig werden demokratisch geschützte Handlungsspielräume von „strategic lawsuits against public participation (SLAPPs) bedroht und eingeschränkt. Insbesondere klimaaktivistische Bestrebungen werden so auf dem Rechtsweg be- und verhindert. Dieser Beitrag untersucht, inwiefern sich diese zwei Arten der Rechtsmobilisierung hinsichtlich ihrer Legitimität nach den Maßstäben der Diskurstheorie des Rechts von Jürgen Habermas unterscheiden. Es wird gezeigt, dass SLAPPs das Recht für undemokratische Ziele missbrauchen, um zivilgesellschaftliche Interessen zu behindern und langfristig zu unterbinden. Klimaklagen fokussieren auf der anderen Seite sowohl durch die interne Organisation breit aufgestellter Klagekollektive als auch durch die gemeinwohlorientierten Ziele auf eine Beteiligung und Verbesserung Vieler. Dadurch erfüllen sie, im Gegensatz zu SLAPPs, einige der Grundvoraussetzungen für die Legitimation des Rechts in einem demokratischen Rechtsstaat nach Habermas.
Keywords: Einschüchterungsklagen, Klimaklagen, Klimaaktivismus, Habermas, Diskurstheorie

Einleitung

Während in den letzten Jahren Teile der Klimabewegung radikal politische Protestformen verfolgten und der Klimaschutz immer mehr zum Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen wurde, etablierten sich auch innerhalb des Rechtssystems klimapolitische Bestrebungen. Der zunehmende Versuch mittels Klimaklagen klimaschutzpolitische Anliegen auf dem Rechtsweg durchzusetzen, zielt insbesondere auf eine umfassende Verankerung sowie Umsetzung internationaler und nationaler Abkommen und Maßnahmen ab (Aykut 2022: 349-353). In Deutschland zählen vor allem die Verfassungsbeschwerde und der darauffolgende Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021 zu einer der bedeutendsten erfolgreichen Klimaklagen (Gerstetter 2023: 1). Auch wenn es bereits zu Beginn der 2000er Jahre klimabezogene Gerichtsverfahren gab, kann insbesondere seit dem Pariser Klimaabkommen von 2015 eine Zunahme und Diversifizierung von Klimaklagen beobachtet werden (Aykut 2022: 349; Frerichs/Aykut 2024: 84). Initiiert von gemeinnützigen Vereinen und Privatpersonen kann eine solche Mobilisierung des Rechts für klimaschutzpolitische Ziele als „Teilpraxis eines breiteren zivilgesellschaftlichen Mobilisierungsprozesses“ verstanden werden (Jürschik et al. 2024: 321). Dabei

Lizenz: CC BY 4.0 International - Creative Commons, Attribution https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

wird der Rechtsweg gezielt genutzt, um eine sozial-ökologische Transformation sowohl formell institutionell als auch informell voranzutreiben. Aykut betont, dass trotz der primär rechtlichen Dimension die Wirkung von Klimaklagen auch über diese hinaus eingeordnet werden muss (Aykut 2022: 353). Öffentlich wirksame Fälle prägen politisch, rechtlich als auch gesellschaftlich die Wahrnehmung und Beurteilung klimabezogener Maßnahmen (Frerichs/Aykut 2024: 86f.). Prominente Prozesse, die von zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, beeinflussen den medialen Diskurs und dienen als Vorbild für zukünftige Klagen (ebd.; Gerstetter 2023: 7). Soziale Bewegungen und zivilgesellschaftliche Akteure nutzen somit „emanzipative Instrumente" des Rechts, um Veränderungsprozesse „‚von unten' mit, durch und gegen das Recht voranzutreiben" (Jürschik et al. 2024: 321).

Gleichzeitig lässt sich in Deutschland ein zunehmend repressiver Umgang gegenüber Klimaaktivismus beobachten. Amnesty International warnt vor einer verstärkten Einschränkung eigentlich demokratisch geschützter Handlungsspielräume (Amnesty International 2024: 178-180). Dabei stellen vermehrt sogenannte SLAPP-Klagen eine mögliche Form der Repressionen dar. SLAPPs („strategic lawsuits against public participation") zielen hauptsächlich auf eine Be- und Verhinderung öffentlicher Beteiligung im Rahmen aktivistischer Anliegen, indem unter anderem der Rechtsprozess sowohl zeitlich als auch finanziell unverhältnismäßig ausgereizt wird. Gerade klimapolitische Bewegungen werden mit diesen konfrontiert und so in ihrer Arbeit gestört (Nosak 2020: 102). Neben Aktivist:innen kritisieren sowohl Rechtswissenschaftler:innen als auch politische Institutionen die von SLAPP-Klagen ausgehenden negativen Folgen für demokratische Staaten und deren Strafjustizsysteme (Egidy 2025: 4). Um diesen entgegenzuwirken, beschloss die EU 2024 eine Anti-SLAPP-Richtlinie. Beklagte können jetzt unter anderem mithilfe einer Beweislastumkehr eine frühestmögliche Abweisung von SLAPPs beantragen. Kläger:innen werden so dazu gezwungen, fundierte Gründe für eine Verfahrensfortsetzung vorzuweisen (Bundesrechtsanwaltskammer 2024).

Ein Vergleich von SLAPP- und Klimaklagen bietet eine spannende Perspektive im Hinblick auf eine allgemeine Auseinandersetzung mit der Rolle des Rechts für sozial-ökologische Ziele. Um zu untersuchen, inwiefern sich diese zwei Arten der Rechtsmobilisierung hinsichtlich ihrer rechtlich-demokratischen Legitimität unterscheiden kann auf Jürgen Habermas Diskurstheorie des Rechts zurückgegriffen werden. In „Faktizität und Geltung" definiert Habermas umfangreich theoretische Maßstäbe zur Beurteilung demokratischer Rechtssysteme und -praxen. Der vorliegende Beitrag widmet sich im Folgenden einer Einordnung solcher SLAPP- und Klimaklagen im Kontext der Diskurstheorie des Rechts.

Zunächst werden die Grundlagen der Theorie nach Habermas erläutert. Hierbei konzentriert sich dieser Beitrag insbesondere auf die aus dem Diskursprinzip und der kommunikativen Vernunft

ableitbaren Grundvoraussetzungen für die Legitimation des Rechts in einem demokratischen Rechtsstaat. Anhand dieser erfolgt eine Beurteilung von SLAPP-Klagen. Anschließend wird untersucht, ob und auf welche Art und Weise Klimaklagen den theoretischen Anforderungen Habermas im Vergleich zu SLAPPs entsprechen.

Jürgen Habermas: Diskurstheorie des Rechts

Die 1992 veröffentlichte Monografie „Faktizität und Geltung- Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats" beruht auf den von Habermas zuvor entwickelten gesellschaftstheoretischen Ausarbeitungen, wie der Theorie des kommunikativen Handelns und der Diskursethik. Im Rahmen der Diskurstheorie des Rechts versucht Habermas disziplinübergreifend eine einheitliche Rechtstheorie zu formulieren. Durch die Verbindung philosophischer, sozialwissenschaftlicher und juristischer Ansätze lässt sich „Faktizität und Geltung" als eine sowohl moralphilosophische als auch demokratietheoretische Rechtstheorie begreifen (Habermas 1992: 9). Das zentrale Anliegen Habermas besteht darin, zu erklären, „wie sich die normativen Ergebnisse kommunikativer Verständigungsprozesse, insbesondere moralischer Diskurse, in faktisch geltende soziale Institutionen und Normen, vor allem solche des Rechts, übersetzen lassen" (Koller/Hiebaum 2016: 13). Dabei konstatiert er eine grundsätzliche Spannung zwischen der faktischen Geltung und der normativen Legitimität des Rechts (Habermas 1992: 20).

Zunächst lässt sich nach Habermas ein Wandel des gesellschaftlichen Rechtsverständnisses feststellen. Moderne, pluralistische Gesellschaften würden sich nicht mehr an einem metaphysisch begründeten Naturrecht orientieren oder dieses als gültig anerkennen. Stattdessen müsse Konsens durch das von Menschen gesetzte positive Recht, mittels Organisationen und formalen Regelungen erzeugt werden (Greve 2009: 30). Indem also eine Legitimität des Rechts nicht mehr durch eine faktische Zustimmung aller Gesellschaftsmitglieder gesetzt werden könne, sondern durch Institutionen (Systeme)[1] vermittelt werden müsse, wird die Spannung zwischen Faktizität und Geltung deutlich. Dennoch sei die konsensuale Zustimmung ein weiterhin elementarer Maßstab im Rahmen demokratischer Rechtsstaatlichkeit (ebd.; Habermas 1992: 137).

Um sich diesem Problem anzunähern, entwickelt Habermas ausgehend von einer Kritik der praktischen Vernunft nach Kant, die der Komplexität moderner Gesellschaften nicht mehr gerecht werden würde, das Konzept der kommunikativen Vernunft. Vernunft sei demnach keine inhärente Eigenschaft eines Einzelnen oder eines „staatlich-gesellschaftlichen Makrosubjekts" (ebd.: 17).

1 ‚System' und ‚Lebenswelt' sind zwei zentrale Begriffe innerhalb Habermas Theorie. Grundsätzlich lassen sich unter Systemen verselbständigte Bereiche wie die der Politik und Wirtschaft verstehen, während die Lebenswelt, die jeweils unproblematisierten Hintergrundannahmen einzelner Handelnder beschreibt (Guibentif 2024: 258; Greve 2009: 114).

Stattdessen könnte diese in sprachlichen Verständigungsprozessen verortet werden. Nach Habermas stellt jeder sozial und somit sprachlich Handelnde aus seiner spezifischen Lebenswelt heraus gewisse Ansprüche. Um sich dennoch über verbindliche Normen zu verständigen, müsse man im Rahmen kommunikativen Handelns eine gewisse „performative Einstellung" einnehmen und sich auf bestimmte „Präsuppositionen" einlassen (ebd.). Grob lasse sich ein solcher Kommunikationsprozess im Sinne der kommunikativen Vernunft wie folgt verstehen: Sozial Handelnde erheben in der Verständigung über Gesellschaftliches mit dem Ziel einer konsensualen Zustimmung jeweils aus ihrem spezifisch lebensweltlichen Kontext heraus Ansprüche. Diese müssten aber, insofern der Handelnde einen Anspruch auf allseitige Geltung beansprucht, für alle Beteiligten aus rationalen Gründen nachvollziehbar sein. Um diese Nachvollziehbarkeit und dadurch einen möglichen Konsens zu gewährleisten, lassen sich die Handelnden laut Habermas auf die Präsuppositionen des Diskursprinzips ein (Koller 2016: 21). Ein Diskurs sei eine ideale Sprechsituation, innerhalb derer die Argumentationen „inklusiv und öffentlich" und „frei von externen und internen Zwängen" seien (König 2012: 16f.). Das Diskursprinzip besagt also, dass „genau die Handlungsnormen [gültig sind], denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen können" (Habermas 1992: 138). Indem hier mittels kommunikativer Vernunft rationale Übereinstimmungen erzeugt werden, wird soziales Handeln nach dem Verständnis Habermas durch Diskurse intersubjektiv koordiniert (Koller 2016: 24).

Das Diskursprinzip diene entsprechend als Leitfaden für eine Gestaltung legitimer sozialer Ordnung. Im Hinblick auf die Faktizität einer solchen Ordnung bedarf es laut Habermas eine Rechtsordnung, die das Handeln zusätzlich verbindlich reguliert (ebd.: 22). Somit könne die grundlegende Spannung zwischen Faktizität und Geltung anhand des Diskursprinzips demokratisch gelöst werden. Dabei erfolgt „die Übersetzung von sozialer in staatlich-administrative Macht […] über die kommunikative Machtbildung" (Koller/Hiebaum 2016: 17). Zivilgesellschaftliche Diskurse würden normative Legitimität kommunikativ erarbeiten, welche anschließend anhand politischer und rechtlicher Verfahren in ihrer bindenden Wirkung faktisch verankert werde. Demnach spielt die Öffentlichkeit eine zentrale Rolle in der Funktionsfähigkeit demokratischer Rechtssetzung, da „nur die juristischen Gesetze legitime Geltung beanspruchen dürfen, die in einem ihrerseits rechtlich verfaßten [sic] diskursiven Rechtssetzungsprozeß [sic] die Zustimmung aller Rechtsgenossen finden können" (Habermas 1992: 141). Das positive Recht lasse sich dementsprechend als Bindeglied zwischen Lebenswelt und System bzw. Öffentlichkeit/Staat begreifen. Habermas prozeduralistisches Rechtsparadigma ermöglicht also „hoch artifizielle Gemeinschaften, und zwar Assoziationen von gleichen und freien Rechtsgenossen, deren Zusammenhalt gleichzeitig auf der Androhung äußerer Sanktionen wie auf der Unterstellung eines rational motivierten Einverständnisses beruht" (ebd.: 22).

Die Diskurstheorie des Rechts definiert demzufolge keine konkreten inhaltlichen Vorgaben. Habermas Theorie kann als Maßstab zur Beurteilung demokratischer Rechtssysteme und -praxen herangezogen werden, da ein funktionierendes Zusammenspiel zwischen Faktizität und Geltung von der Legitimation der Öffentlichkeit abhängt (Koller/Hiebaum 2016: 16).

Strategische Einschüchterung: SLAPP-Klagen

Sowohl Klima- als auch SLAPP-Klagen beziehen sich (auf unterschiedliche Art und Weise) auf die Öffentlichkeit. Mithilfe sogenannter SLAPP-Klagen („strategic lawsuits against public participation") werden Einzelne oder Organisationen, die versuchen bestimmte sozial-ökologische Anliegen öffentlich zu artikulieren, durch den Rechtsweg in ihrer Arbeit behindert (Setzer/Higham 2024: 42). Indem hier die öffentliche Meinungsbildung gezielt angegriffen wird, kann Habermas Diskurstheorie des Rechts für eine umfassendere Beurteilung von SLAPP-Klagen herangezogen werden. Der SLAPP-Begriff wurde in den 1980er Jahren von George W. Pring und Penelope Canan geprägt. Nach Pring und Canan kennzeichnen sich SLAPPs anhand des „attempts to use civil tort action to stifle political expression […] preventing citizens from exercising their political rights and punishing those who have done so" (Canan/Pring 1988: 506). Im Deutschen kann der Begriff der strategischen Einschüchterungsklage verwendet werden (Blaßnig 2024: 141). Bei SLAPPs handelt es sich um gerichtliche Klagen, die hauptsächlich dazu dienen, Beklagte mit den „zeitlichen, sozialen und psychischen Kosten eines Gerichtsverfahrens zu belasten und so einzuschüchtern" (Deppner 2022: 124). Typischerweise gehen insbesondere private Unternehmen oder staatliche Stellen gegen NGOs und Aktivist:innen vor. Dementsprechend unausgeglichen ist der Zugang zu finanziellen Ressourcen, die für ein Gerichtsverfahren notwendigerweise aufzubringen sind (Blaßnig 2024: 141f.). Ein zentrales Kennzeichen solcher Einschüchterungsklagen ist also, dass die Kläger:innen nicht darauf abzielen mit ihrer Forderung zu siegen, indem sie nachvollziehbare rechtliche Ansprüche verfolgen. Im Mittelpunkt steht vielmehr die mit dem gerichtlichen Vorgehen einhergehende Einschüchterung und Belastung der Beklagten. Auch wenn also aufgrund der unverhältnismäßigen Anklagepunkte die Betroffenen die Prozesse mehrheitlich abwenden können, bewirkt der bis dahin erforderliche Aufwand eine umfassende Abschreckung (Egidy 2025: 10; Setzer/Higham 2024: 42). Bisher gibt es keine einheitliche rechtliche Definition von SLAPP-Klagen. Es lassen sich nach Stefanie Egidy aber drei zentrale Kennzeichen definieren: (1.) das strukturelle Machtgefälle zwischen Kläger:innen und Beklagten, (2.) die Instrumentalisierung des Rechtssystems und eine damit verbundene Missbrauchsintention und (3.) die Öffentlichkeitsrelevanz der Beteiligung (Egidy 2025: 9).

Obwohl entsprechende Einschüchterungsklagen schon in den 1980er Jahren als öffentliche Bedrohung der freien Meinungsäußerung kritisiert wurden, lässt sich dennoch eine globale

Zunahme von SLAPPs feststellen (Kaminski 2022). Während 2011 nur vier Klagen in Europa vermerkt wurden, waren es 2023 166 Fälle (CASE 2024: 13). Klimaaktivismus ist ein Hauptziel vieler SLAPPs, wenngleich sie grundsätzlich diverse zivile Bestreben treffen können. 2023 waren umweltbezogene Klagen das zweithäufigste Thema der in Europa angestrebten SLAPP-Gerichtsverfahren (ebd.: 20). Insbesondere die fossile Brennstoffindustrie nutzt die Justiz, um ihre Interessen durchzusetzen und ihre gewohnte Produktionsweise fortzusetzen (EarthRights International 2022; Nosek 2020: 101). 2023 wurde unter anderem Greenpeace mit elf Millionen USD Prozesskosten konfrontiert, um sich gegen eine von Shell initiierte Klage zu wehren (Sabin Center for Climate Change Law 2025). Klassische Formen von SLAPP-Klagen sind, wie im Fall Shell v. Greenpeace, zivilrechtliche Schadensersatzklagen oder strafbewehrte Unterlassungserklärungen (Green Legal Impact Germany e.V. 2023: 26). So wird von Aktivist:innen nach Protestaktionen verlangt für die dabei entstandenen Verluste des betroffenen Konzerns aufzukommen, oder ihnen drohen bei einer Zuwiderhandlung der Unterlassungsverpflichtungserklärung hohe Strafzahlungen (Deppner 2022: 126). Dabei stehen jedoch insbesondere die im Rahmen des strafrechtlichen Prozesses entstandenen Kosten und die zeitlichen sowie psychischen Ressourcen im Mittelpunkt der eigentlich angestrebten Einschüchterung (Green Legal Impact Germany e.V. 2023: 27).

SLAPP-Klagen als Rechtsmissbrauch?

Habermas Theorie bezieht sich grundsätzlich auf die Legitimität einer allgemeinen Rechtssetzung. Obwohl SLAPP-Klagen im Rahmen schon bestehender Gesetze angestrebt werden, ist es dennoch möglich die Rechtspraxis und deren Auswirkungen anhand der von Habermas definierten Maßstäbe zu beurteilen.

Das von Egidy als erstes zentrales Kennzeichen definierte charakteristische strukturelle Machtgefälle zwischen Kläger:innen und Beklagten ergibt sich aus dem unausgeglichenen Verhältnis ihrer jeweiligen Ressourcenausstattung. Den Kläger:innen stehen sowohl höhere finanzielle Mittel als auch politische Verbindungen zur Verfügung, auf die sie während der Prozessführung zurückgreifen können. Im Gegensatz dazu werden die Beklagten, die meistens ohnehin als Aktivist:innen oder NGOs kein von gemeinnützigen Zwecken losgelöstes Kapital besitzen, unfreiwillig mit der Klage und den begleitenden Kosten konfrontiert (ebd.: 5; Deppner 2022: 124). Laut Habermas müssen die Regeln des Diskursprinzips von allen Beteiligten akzeptiert werden, um einen rationalen Diskurs zu verwirklichen. Erst im Rahmen eines funktionierenden Diskurses sei eine legitime konsensuale Einigung möglich. Das Diskursprinzip setzt eine ideale Sprechsituation voraus, die allen möglicherweise Betroffenen die gleiche Chance auf eine Teilnahme gewährt und in der alle, frei von externen und internen Zwängen, die gleiche Chance haben, gehört zu werden

und zu argumentieren (König 2012: 16f.). Diese Bedingungen sind also die Voraussetzung für eine demokratische Konsensfindung, die wiederum die Legitimität des Rechts gewährleisten würde.

Indem SLAPPs diese Voraussetzungen aufgrund des strukturellen Machtgefälles prinzipiell nicht erfüllen, muss das kommunikative Handeln nach Habermas zwangsläufig scheitern. Im Rahmen der SLAPP-Klagen haben die Betroffenen weder die gleiche Chance gleichberechtigt am Diskurs teilzunehmen, noch sind sie frei in ihrer Kritik und Argumentation. Stattdessen können die Kläger:innen auf teure Anwält:innen zurückgreifen oder politische Kontakte im Hintergrund zu ihrem Vorteil nutzen. Beklagte hingegen sind dafür nahezu in jedem Fall auf externe solidarische Unterstützung angewiesen. Da diese nicht als von vornherein sicher angenommen werden kann, sind die langwierigen Prozesse mit großer existentieller Unsicherheit verbunden. Somit sind die von Habermas definierten Grundbedingungen einer legitimen Konsensfindung im Rahmen des Diskursprinzips nicht gewährleistet.

Darüber hinaus verfolgen die Kläger:innen nach Egidy eine Missbrauchsintention. Da die Einschüchterung öffentlicher Beteiligung als zentrales Ziel der SLAPP-Klagen nicht unmittelbar innerhalb des Gerichtsprozesses stattfindet, läge hier schon ein klarer Missbrauch vor. Das juristische Vorgehen wird zum Vorwand, um schließlich das gesamte Gerichtsverfahren als Verzögerungstaktik zu nutzen, um die Beklagten gezielt an ihrer aktivistischen Arbeit zu hindern (Egidy 2025: 10). Im Kontext der Diskurstheorie des Rechts lässt sich dementsprechend feststellen, dass das strukturelle Machtgefälle nicht nur die Grundbedingungen des Diskurses nicht erfüllt, sondern dass diese im Verlauf des Prozesses auch systematisch und strategisch verhindert werden. Eine durch den Diskurs vermittelte konsensuale Zustimmung aus rationalen Gründen ist aber die Voraussetzung für die Legitimität des Rechts und für die Koordinierung sozialen Handelns. Eine vernunftorientierte Verständigung ist dementsprechend nach den Kriterien Habermas grundsätzlich im Kontext von SLAPP-Klagen nicht möglich. So ergibt sich eine widersprüchliche Situation: Mittels SLAPP-Klagen missbrauchen Kläger:innen das Rechtssystem, um das zu verhindern, wozu das Recht laut Habermas eigentlich dienen sollte. Durch die einseitige Unterdrückung kann das Recht nicht mehr als Bindeglied zwischen System und Lebenswelt begriffen werden. Vielmehr erscheint es im Moment des Missbrauchs als reine Sanktionsform, ausgehend von Systemen, die nicht mehr für Debatten aus der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Öffentlichkeitsrelevanz der Beklagten ist laut Egidy das primäre Kennzeichen der SLAPP-Klagen. Die typischen Erscheinungsformen (Schadensersatzklagen oder strafbewehrte Unterlassungserklärungen) verdeutlichen die Missbrauchsintention der Kläger:innen. Unterlassungserklärungen dienen vorwiegend dazu Betroffene, die sich regelmäßig öffentlich engagieren, von zukünftigem aktivistischem Verhalten grundsätzlich abzuhalten (ebd.: 12f.). Bei der Einigung des Verfahrens Shell v. Greenpeace verpflichteten sich die Beklagten für fünf und teilweise zehn Jahre

dazu, sich Shell-Standorten in der Nordsee in einem Umkreis von 500 Metern nicht mehr zu nähern (Sabin Center for Climate Change 2025). Nicht nur die konkrete Verhinderung solcher Protestaktionen, sondern vor allem auch die Behinderung eines öffentlich wirksamen Diskurses zählt zu den Zielen der Kläger:innen So werden nicht nur spezifische Aktivist:innen im Rahmen eines Prozesses in ihren Anliegen behindert. SLAPP-Klagen versuchen auch über einzelne Prozesse hinaus einen sogenannten „chilling effect" in der breiten Öffentlichkeit zu bewirken (Blaßnig 2024: 143). Dieser zeichnet sich durch seine rechtsexterne Wirkung aus, welche im Sinne rechtssoziologischer Wirkungsforschung zu langfristigen Konsequenzen im Gesellschaftlichen führt. Indem auch nicht direkt Betroffene von dem Verfahren und den einhergehenden Belastungen erfahren, führt die Außenwirkung von SLAPPs zu einer weitreichenden negativen Wirkung im öffentlichen Raum (ebd.). Der „chilling effect" bewirkt dementsprechend eine umfangreiche Abschreckung potenzieller neuer Aktivist:innen. Nach Habermas könnten gerade diese weitreichenden Folgen in die Öffentlichkeit hinein grundlegend kritisiert werden. Zivilgesellschaftliche Diskurse bilden in der Diskurstheorie des Rechts das Fundament einer funktionsfähigen demokratischen Rechtssetzung. Eine „mißstrauische [sic], mobile, wache und informierte Öffentlichkeit" sei die Grundvoraussetzung des prozeduralistischen Rechtsparadigmas, um Debatten im Sinne des Diskursprinzips zu führen und Probleme gesamtgesellschaftlich anzugehen (Habermas 1992: 532). SLAPP-Klagen würden jedoch unter Berücksichtigung dieser Kriterien den öffentlichen Diskurs verzerren und so zivilgesellschaftliche Freiräume gefährden. Egidy verurteilt SLAPPs zusammenfassend als Bedrohung der Demokratie und der grundrechtlich geschützten Freiheiten (Egidy 2025: 20).

Klimaklagen als legitime Rechtsmobilisierung?

Es wird deutlich, dass SLAPPs das Recht für undemokratische Ziele missbrauchen, um zivilgesellschaftliche Interessen zu behindern und langfristig zu unterbinden. Anhand dieser Beurteilung wird im Folgenden vergleichend untersucht, inwiefern Klimaklagen Habermas diskurstheoretischen Maßstäben entsprechen. Indem aufgezeigt wird, wie der Rechtsweg auf unterschiedliche Art und Weise für eine sozial-ökologische Transformation genutzt wird, kann gezielt analysiert werden, ob Klimaklagen eine legitimere Rechtsmobilisierung als SLAPPs darstellen.

Klimaklagen finden meistens im Rahmen einer strategischen Prozessführung statt, die sich nach Hahn (2024) insbesondere durch eine kollektive Rechtsmobilisierung auszeichnet. Breite Kooperationsbündnisse aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, engagierten Einzelkläger:innen und Kanzleien wirken als „Klagekollektiv" in einer „arbeitsteiligen Kooperationsstruktur" am Prozess mit (Hahn 2024: 33). Im Vergleich zu SLAPPs verdeutlicht die für Klimaklagen typische Kooperationsstruktur einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Akteure und ihrer Ressourcen. Private Konzerne, die mittels SLAPP-Klagen eigene Interessen vertreten und dabei auf hohe

finanzielle Mittel und Kontakte zurückgreifen können, bilden einen starken Kontrast gegenüber gemeinnützigen und politisch unabhängigen Vereinen und Privatpersonen. Während SLAPPs eben solche Vereine und Personen anklagen, konzentrieren sich Klimaklagen auf die Politik und juristische Entscheidungen. Das strukturelle Machtgefälle von SLAPPs widerspricht den Regeln des Diskursprinzips nach Habermas, weil nicht alle Betroffenen die gleiche Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Diskurs haben. So ist, wie zuvor ausführlich beschrieben, keine demokratische Konsensfindung möglich. Klimaklagen funktionieren hingegen genau entgegen einem solchen strukturellen Machtgefälle. Vereine und Einzelkläger:innen versuchen, aus einer nicht privilegierten Position heraus, ihr demokratisches Recht einer gleichberechtigten Teilhabe einzufordern. Indem sie sich aus der Öffentlichkeit heraus freiwillig als rational begründetes Klagekollektiv organisieren, werden hier die Präsuppositionen des Diskursprinzips nach Habermas zu einem gewissen Grad erfüllt. Die Kläger versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine inklusive, öffentliche Argumentation zu ermöglichen, die frei von externen und internen Zwängen eine demokratische Einigung beabsichtigt. Indem Klimaklagen oft auf die Einhaltung politisch beschlossener Maßnahmen abzielen, erinnern sie gleichzeitig an die eigentlich geltenden rechtlichen Grundsätze und an die Notwendigkeit einer öffentlichen Legitimation dieser. Geltungsansprüche aus der Lebenswelt werden hier demokratisch in die politische Öffentlichkeit überführt. Ein eindrückliches deutsches Beispiel eines solchen Zusammenschlusses ist die im Oktober 2024 von Greenpeace und Germanwatch eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen die Abschwächung des Klimaschutzgesetztes. Neben den Vereinen beteiligen sich über 54.000 Privatpersonen freiwillig als Mitkläger:innen (Germanwatch 2025).

Ein weiterer entscheidender Unterschied ergibt sich durch einen Vergleich der Motivationen und Ziele. Klimaklagen kritisieren und hinterfragen das Machtgefälle zwischen Politik und Bevölkerung. Die kollektive Klageführung verfolgt eine Strategie, die über individuelle Interessenssphären hinausgeht und auf eine umfassendere politische Veränderung abzielt (Koch 2014: 432). Die Kläger:innen verstehen sich als Repräsentant:innen der zivilen Allgemeinheit, für deren Rechte es zu kämpfen gilt (ebd.: 433). Es handelt sich bei Klimaklagen dementsprechend um eine zivilgesellschaftliche Prozessführung, die ausschließlich versucht, öffentliche Interessen zu vertreten (Schnetter 2024: 356; Meyer 2024: 52). Germanwatch begründet ihre Verfassungsklage damit, dass die Abschwächung des Klimaschutzgesetzes unter anderem die „Freiheitsrechte aller Menschen“ verletzten würden (Germanwatch 2025). Baer betont, dass „einzelne Gerichtsverfahren geführt und benutzt [werden], um für Viele mit […] der Mobilisierung von Recht Politik zu machen (Baer 2017: 231). Sowohl die interne Organisation eines breit aufgestellten Klagekollektivs als auch die verfolgten Ziele fokussieren eine Beteiligung und Verbesserung Vieler. Klimaklagen versuchen somit das Recht im Sinne Habermas als Vermittler zwischen Lebenswelt und System zu mobilisieren. Der wachsende und erfolgreiche Trend einer menschenrechtsbasierten

strategischen Prozessführung betont, dass es den Kläger:innen hauptsächlich um eine grundsätzliche Verteilungs- und Gerechtigkeitsfrage geht. Die Kläger:innen vertreten und repräsentieren eine „mißstrauische [sic], mobile, wache und informierte Öffentlichkeit“ (Habermas 1992: 532). Die Forderung nach dem Schutz allgemeiner Grund- und Menschenrechte steht in direktem Kontrast zu den profitgesteuerten Zielen von SLAPPs einzelner Konzerne. Klimaklagen erfüllen dementsprechend, im Gegensatz zu SLAPP-Klagen, die in dieser Arbeit fokussierten Bedingungen des prozeduralistischen Rechtsparadigmas nach Habermas.

Fazit

Wenn man Habermas Diskurstheorie des Rechts als Maßstab zur Beurteilung demokratischer Rechtssysteme und -praxen heranzieht, lässt sich eindeutig anhand der von Egidy aufgestellten Kennzeichen feststellen, dass SLAPP-Klagen die demokratischen Ansprüche Habermas nicht nur nicht erfüllen, sondern aktiv behindern. Das Diskursprinzip und die damit einhergehenden Diskursregeln einer öffentlichen Debatte, die frei von externen und internen Zwängen für alle Betroffenen zugänglich sein müsste, werden aufgrund des strukturellen Machtgefälles nicht erfüllt. Die darüber hinaus verfolgte Missbrauchsintention der Kläger:innen verdeutlicht die rechtsexterne Außenwirkung der SLAPPs. Der „chilling effect“ wirkt gezielt weit in die Öffentlichkeit hinein und bedroht damit nicht nur die unmittelbar Beklagten, sondern alle potenziellen Kritiker:innen der Unternehmen, die SLAPPs einleiten. Zivilgesellschaftliche Freiräume, die laut Habermas eigentlich die Voraussetzung einer funktionsfähigen Demokratie sind, werden unterdrückt und eingeschränkt. Indem die „Rechtsgenossen“ nicht „frei und gleich“ sind, stellt das Recht im Fall von SLAPP-Klagen nur eine faktische Androhung äußerer Sanktionen dar, während ein rational motiviertes konsensuales Einverständnis zur Legitimation des Rechts fehlt. Somit besteht insbesondere bei der Rechtspraxis der SLAPP-Klagen eine große Diskrepanz zwischen der Faktizität und Geltung des Rechts. SLAPPs bedrohen dementsprechend klimapolitische Bestrebungen von konkreten Organisationen und Aktivist:innen als auch von potenziell zukünftig zivilgesellschaftlich Engagierten.

Während Einschüchterungsklagen also entgegen den Anforderungen des prozeduralistischen Rechtsparadigmas initiiert werden und letztendlich auch wirken, können Klimaklagen allgemein eine gewisse Legitimität nach Habermas vorweisen. Indem Klimaklagen von gemeinnützigen Vereinen und engagierten Einzelkläger:innen im Rahmen eines rational begründeten Klagekollektivs aus der zivilen Öffentlichkeit heraus initiiert werden, wird hier dem von SLAPP ausgenutzten strukturellen Machtgefälle bewusst entgegengewirkt. Die Kläger:innen versuchen gegenüber Politik und Wirtschaft ihr demokratisches Recht einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe einzufordern. Klimaklagen, die oft auf das Einhalten von politischen Maßnahmen abzielen,

betonen die Notwendigkeit einer inklusiven öffentlichen Argumentation, die alle Betroffenen berücksichtigt. So versuchen sie die Präsuppositionen des Diskursprinzips nach Habermas zu ermöglichen und zu erfüllen. Die kollektive Klageführungen verstehen sich als Repräsentant:innen einer zivilen Allgemeinheit, deren Menschenrechte bedroht sind und für die es dementsprechend zu kämpfen gilt. Diese für Klimaklagen typische zivilgesellschaftliche Prozessführung verdeutlicht das übergeordnete Ziel einer allgemeinen gesellschaftlichen Verbesserung im Sinne einer sozial-ökologischen Transformation. Die für demokratische Rechtssysteme zentrale öffentliche Legitimation des Rechts im Rahmen eines durch kommunikative Vernunft strukturierten Diskurses wird durch Klimaklagen, im Gegensatz zu SLAPPs, weitaus mehr ermöglicht. Aber auch hier müsste genauer untersucht werden, inwiefern Klimaklagen im Rahmen der von Habermas geforderten idealen Sprechsituation des Diskurses wirklich verhandelt werden und in der Vergangenheit wurden.

Insgesamt wurde deutlich, dass aus demokratietheoretischer Perspektive nicht alle Formen der Rechtsmobilisierung gleich legitim sind. So ist eine Mobilisierung für transformative Zwecke eindeutig legitimer als eine, die auf dessen Verhinderung abzielt. Während SLAPP-Kläger:innen die profitorientierten Interessen privater Konzerne vertreten, zielen Klimaklagen auf eine langfristige, für alle Gesellschaftsmitglieder geltende Verbesserung ab.

Dieser Beitrag konnte nicht auf schon bestehende und angestrebte Richtlinien im Umgang mit SLAPP-Klagen eingehen. Zukünftige Forschung sollte genauer untersuchen, inwiefern rechtlich verankerte Maßnahmen den Missbrauch des Rechtssystems durch SLAPPs unterbinden können und ob diese wiederum Habermas Anforderungen entsprechen. Des Weiteren wäre eine nachfolgende, umfangreichere Untersuchung von Klimaklagen im Kontext der Maßstäbe der Diskurstheorie des Rechts eine sinnvolle Erweiterung. Anhand von Habermas Diskurstheorie des Rechts wurde aufgezeigt, dass Rechtsmobilisierungen im Rahmen einer sozial-ökologischen Transformation insbesondere im Hinblick auf ihre demokratischen Ansprüche untersucht werden sollten. Habermas theoretische Perspektive stellt somit einen sinnvollen Zugang dar, um auch zukünftig zu analysieren, inwiefern das Recht für ein klimapolitisches Gemeinwohl nutzbar gemacht werden kann.

Literatur

Amnesty International (2024): The state of the world's human rights, London: Amnesty International Ltd.

Aykut, Stefan C. (2022): Klimaklagen, in: Ibrahim, Youssef; Rödder, Simone (Hg.), Schlüsselwerke der sozialwissenschaftlichen Klimaforschung, Bielefeld: transcript Verlag. 349-356.

Baer, Susanne (2017): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden: Nomos.

Blaßnig, Maximilian (2024): Einschüchterungsklagen und ihr chilling effect, in: Weber, Teresa (Hg.), Strategische Prozessführung in Österreich, Baden-Baden: Nomos. 141-165.

Bundesrechtsanwaltskammer (2024): EU beschließt Anti-SLAPP-Richtlinie zum Schutz von Journalisten, [online] https://www.brak.de/newsroom/news/eu-beschliesst-anti-slapp-richtlinie-zum-schutz-von-journalisten/ (letzter Zugriff: 12.10.2025).

Canan, Penelope; Pring, George W. (1988): Strategic Lawsuits against Public Participation, in: Social Problems, 35 (5). 506-519.

CASE (Coalition against SLAPPs in Europe) (2024): A 2024 Report on SLAPPs in Europe. Mapping Trends and Cases, Malta: The Daphne Caruana Galizia Foundation.

Deppner, Thorsten (2022): Getting SLAPPed- Strategische Prozessführung gegen die Klimabewegung, in: juridikum, Heft 1. 116-123.

EarthRights International (2022): The Fossil Fuel Industry's Use of SLAPPs and Judicial Harassment in the United States. Policy Brief.

Egidy, Stefanie (2025): Einschüchterung ist das Ziel. Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPPs) in Deutschland, OBS-Arbeitspapier 77, Frankfurt am Main: Otto Brenner-Stiftung.

Frerichs, Lea und Aykut, Stefan C. (2024): Klimaklagen, in: Aykut, Stefan C at al.: Klimawende Ausblick 2024. Gesellschaftliche Treiber der Transformation in Deutschland. Band 1. Klimapolitik, Klimabewegung und Klimaklagen. Universität Hamburg.

Gerstetter, Christiane (2023): Gerichtsverfahren und die Kämpfe um eine sozial-ökologische Transformation, in: PROKLA 210, 53(1). 161-168.

Germanwatch (2025): Zukunftsklage, [online] https://www.germanwatch.org/de/zukunftsklage (letzter Zugriff: 14.08.2025).

Green Legal Impact Germany e.V. (2023): Green Legal Spaces Report 2023. Beschränkung politischer Teilhaberechte der Klimabewegung in Deutschland.

Greve, Jens (2009): Jürgen Habermas. Eine Einführung, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Guibentif, Pierre (2024): Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung (1992), in: Bora, Alfons und Kretschmann, Andrea (Hg.), Soziologische Theorien des Rechts. Eine Einführung anhand der Schlüsseltexte, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft. 257-274.

Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtstaats, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Hahn, Lisa (2024): Strategische Prozessführung im Klagekollektiv. Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht, Baden-Baden: Nomos.

Jürschik, Ulrike; Gieseler, Helya und Schlegelmilch, Johanna (2024): Transformatives Recht? Beiträge von Recht in der sozialökologischen Transformation, in: Kritische Justiz 57(3). 321-333.

Kaminski, Isabella (2022): SLAPP attack: The clap-back against lawsuits that threaten climate activism, in: Wave [online] https://www.the-wave.net/slapp-attack/ (letzter Zugriff: 29.04.2025).

Koch, Harald (2014): Grenzüberschreitende strategische Zivilprozesse, in: Kritische Justiz 47(4). 432-449.

Koller, Peter und Hiebaum, Christian (2016): Einführung, in: dies. (Hg.), Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung, Berlin/Boston: De Gruyter. 1-20.

Koller, Peter (2016): Recht als Kategorie der Vermittlung zwischen Faktizität und Geltung, in: Koller, Peter und Hiebaum, Christian (Hg.), Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung, Berlin/Boston: De Gruyter. 21-36.

König, Tim (2012): In guter Gesellschaft? Einführung in die politische Soziologie von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann, Wiesbaden: Springer VS.

Meyer, Marlies (2024): Zivilgesellschaftliche Prozessführung. Wenn Bürger:innen vor Gericht Recht geltend machen und an der Gesetzgebung teilhaben, in: Weber, Teresa (Hg.), Strategische Prozessführung in Österreich, Baden-Baden: Nomos. 21-58.

Nosek, Grace (2020): The Fossil Fuel Industry's Push to Target Climate Protestors in the U.S., in: Pace Environmental Law Review 38(1). 53-108.

Sabin Center for Climate Change Law (2025): Shell v. Greenpeace, [online] https://climatecasechart.com/non-us-case/shell-v-greenpeace/ (letzter Zugriff: 29.04.2025).

Schnetter, Marcus (2024): Politischer Protest in der Form des Rechts: Public interest litigation als Grenzphänomen zwischen Politik und Recht am Beispiel des People's Climate Case, in: 63. Junge Tagung Öffentliches Recht, Interaktion: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität, Baden-Baden: Nomos. 355-374.

Setzer, Joana und Higham, Catherine (2024): Global trends in climate change litigation. 2023 snapshot, London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment and Centre for Climate Change Economics and Policy, London School of Economics and Political Science.